

SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses
Beschlussorgan	Stadtrat
Sitzungstag	17.03.2016
Beginn	16:00 Uhr
Ende	18:30 Uhr

I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Stadtrates alle 30 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

Erster Bürgermeister Klaus Ritter und die Stadtratsmitglieder:

Czezan Martin
Dangschat Hans-Peter
Danner Johannes
Danzer Thomas
Dorfhuber Günther
Dzial Günter
Dr. Elsen Michael
Gampert-Straßhofer Stefanie
Gerer Christian
Gineiger Margarete
Haslwantner Andrea
Hübner Rosemarie
Kneffel Hans

Kusstatscher Herbert
Liebetruth Gabriele
Obermeier Paul
Schroll Reinhold (bis 18:07 Uhr)
Stoib Christian
Unterstein Konrad
Wildmann Alfred
Winkels Gerti
Winkler Josef
Winkler Reinhard
Zembsch Helga
Ziegler Ernst

Nicht erschienen war(en):

Bauregger Matthias
Biermaier Ernst
Gorzel Roger
Jobst Johann
Seitlinger Bernhard

Grund (un)entschuldigt:

dienstl. Verhinderung
anderw. Verhinderung
krank
dienstl. Verhinderung
krank

II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.

III. Tagesordnung

1. Vorstellung der Machbarkeitsstudie und Rahmenkonzeption für die Errichtung eines Stadtmuseums in Traunreut
2. Auftrag zur Abschlussprüfung der Stadtwerke zum 31.12.2016
3. Änderung des Bebauungsplanes „Hoferstraße“ im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 1177/111, 1177/253 und 1177/254 Gem. Traunreut, Gottfried-Michael-Straße 7;
Information zu neuen Planungsüberlegungen
4. Antrag der FW-Stadtratsfraktion vom 15.02.2016;
Anfertigen einer Vorentwurfsplanung „Haus für Kinder“ am Standort NW Weisbrunn-Waldfeld
5. 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Traunreut;
- Behandlung der Anregungen
- Feststellungsbeschluss
6. Stadt Trostberg;
Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) der Stadt Trostberg, Behörden- und Trägerbeteiligung; - Stellungnahme der Stadt Traunreut
7. Aufstellung des Bebauungsplanes „Waldhofstraße“ der Gemeinde Nußdorf im Bereich der Anwesen Waldhofstraße 6 bis 10 und 14 bis 24 sowie des unbebauten Grundstücks FINr. 417/1 Teilfläche, Gemarkung Nußdorf;
Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB;
Anhörung als Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)
- Stellungnahme als Nachbargemeinde
8. 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Chieming;
- Verfahren nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB
- Stellungnahme als Nachbargemeinde
9. Betrieb der städtischen Friedhöfe in Traunreut, Traunwalchen und Sankt Georgen - Auftragsvergaben
 - 9.1 VOL-Leistungen, Gewerk 1: Bestattungsleistungen
 - 9.2 VOB-Leistungen, Gewerk 2: gärtnerische Pflege und Unterhalt der Freianlagen
10. Musikschulgebühren ab Beginn des Schuljahres 2016/2017
 - 10.1 Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut (Musikschulgebührensatzung)
 - 10.2 Festlegung der nach Abzug der gemeindlichen Zuwendungen zu zahlenden Gebühren für die Schüler aus Traunreut

11. Erlass einer Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Traunreut (Kindertageseinrichtungs-Satzung)
12. Widmung des Traunuferwegs zwischen Stein a.d. Traun und Burgberg zum beschränkt-öffentlichen Weg
13. Änderung der personellen Besetzung der Lenkungsgruppe
14. Informationen zur Jahresrechnung 2015 der Stadt Traunreut
15. Antragsschreiben des Herrn Stadtrat Josef Winkler namens der Stadtratsfraktion Bürgerliste Traunreut e.V. vom 18.02.2016;
Thema: „Verwaltungs- und Vermögenshaushalt der Stadt Traunreut“

IV. Beschlüsse

1. Vorstellung der Machbarkeitsstudie und Rahmenkonzeption für die Errichtung eines Stadtmuseums in Traunreut

Frau Dr. Henriette Holz vom Büro für Museumsberatung in München stellte die Machbarkeitsstudie und Rahmenkonzeption für die Einrichtung eines Stadtmuseums in Traunreut (siehe Anlage zu dieser Niederschrift) vor.

Es sollen zunächst die Stellungnahmen des Vereins Heimathaus und des Ortsheimatpflegers eingeholt werden. Für die Fraktionen besteht die Möglichkeit der internen Beratung.

Der Stadtrat soll in einer der nächsten Sitzungen über das Thema Stadtmuseum entscheiden.

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

2. Auftrag zur Abschlussprüfung der Stadtwerke zum 31.12.2016

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
-----------	------------	-----------------------------

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband München wird beauftragt, die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses 2016 der Stadtwerke Traunreut durchzuführen.

für 26	gegen 0	Beschluss:
-----------	------------	-------------------

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband München wird beauftragt, die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses 2016 der Stadtwerke Traunreut durchzuführen.

3. Änderung des Bebauungsplanes „Hoferstraße“ im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 1177/111, 1177/253 und 1177/254 Gem. Traunreut, Gottfried-Michael-Straße 7; Information zu neuen Planungsüberlegungen

Dieser Tagesordnungspunkt wird zurückgestellt.

4. Antrag der FW-Stadtratsfraktion vom 15.02.2016; Anfertigen einer Vorentwurfsplanung „Haus für Kinder“ am Standort NW Weisbrunn-Waldfeld

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 25.02.2016 den Antrag der FW-Fraktion behandelt. Hierbei wurde mehrheitlich der Vorgehensweise der Verwaltung zugestimmt.

Diese schlug vor, dass vor der Sitzung des Bauausschusses am 09.03.2016 eine Ortsbesichtigung der möglichen Standorte für eine Kindertagesstätte in Traunreut NW stattfindet. Anschließend sollte, nach Vorberatung des Bauausschusses, der Stadtrat am 17.03.2016 über die Standortfrage bzw. den Antrag der FW-Stadtratsfraktion entscheiden.

Hier nochmals das Antragsschreiben der FW-Stadtratsfraktion vom 15.02.2016:

„Das o.g. städtische Grundstück mit einer Fläche von ca. 6.000 qm ist lediglich mit einem Bolzplatz belegt.

Unsere Fraktion ist nach eingehender Diskussion der Meinung, dass dieses Areal im städtischen Eigentum für eine weitere intensive Bebauung geeignet ist.

Im Namen der Fraktion stelle ich deshalb folgenden Antrag:

Für dieses Areal ist eine Vorentwurfsplanung mit ca. 3-4 Varianten zu erstellen, wobei

Auf diesem Grundstück sind die Grundrisse für:

1. Ein Haus für Kinder
 2. Eine Wohnbebauung und
 3. Ein Bolzplatz
- zu skizzieren.

Auf den notwendigen Bedarf für „ein Haus für Kinder“ wird in der Sozialanalyse verwiesen.

Für eine Wohnbebauung (4-5 Ebenen) besteht dringender Bedarf. Das Areal ist mit Wohnbebauung bereits auf drei Seiten umschlossen. Sollte nach der Erweiterung von notwendigen Verkehrsflächen noch Fläche für einen Bolzplatz verfügbar sein ist dieser zu berücksichtigen. Ansonsten ist der Bolzplatz in die nähere Umgebung des Wohngebietes zu verlagern.

Die Verwertung des städtischen Grundstückes ermöglicht eine kurzfristige Bebauung und es entstehen keine Grundstückskosten (Ersparnis ca. 300.000 – 400.000 €). Außerdem ergibt sich keine zeitraubende Standortsuche. Des Weiteren werden langwierige und schwierige Grundstücksverhandlungen vermieden. Außerdem befindet sich dann das Haus für Kinder in einem Wohngebiet was auch einen wesentlichen Sicherheitsaspekt darstellt.

Ich bitte diesen Antrag schnellstmöglich zu bearbeiten.“

Das im Antrag angeführte Grundstück wurde in der Stadtratssitzung am 19.11.2015 wegen des Entfalls des Bolzplatzes abgelehnt. Weitere Grundstücke wurden in dieser Sitzung von einzelnen Stadträten vorgeschlagen

Die neue Einrichtung soll als Haus für Kinder konzipiert werden mit 75 Plätzen für Kinder zwischen 3 und 6 Jahren, sowie 24 Plätzen für unter 3-jährige Kinder. Die Stadt ist Bauherr der Kindertagesstätte. Über die Trägerschaft entscheidet der Stadtrat nach Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens durch gesonderten Beschluss. Die Planung erfolgt so weit als möglich durch das Stadtbaumamt.

Vor der Sitzung fand eine Ortsbesichtigung möglicher Standorte zur Errichtung einer Kindertagesstätte statt.

Folgende Flächen wurden nun nochmals untersucht und vom Stadtbaumeister Gätzschmann vorgestellt:

1. Grundstück St. Georgs-Platz
2. Grundstück Bayernstraße
3. Grundstück Johann-Sebastian-Bach-Straße
4. Grundstück Haydnweg (südöstlich Bolzplatz)
5. Grundstück Hochreiter Feld (westlich Weisbrunn-Waldfeld)
6. Grundstück Bereich Nähe Kolpingstraße

Die Grundstücke wurden unter folgenden Gesichtspunkten geprüft:

- a) Eigentümer/Verfügbarkeit
- b) Erreichbarkeit
- c) Erschließung
- d) städtebauliche Einbindung
- e) Freiraum / Freiflächen
- f) Grundstück

Auf der Grundlage der Bewertungsmatrix des Stadtbaumeisters kommt es zu folgender Reihenfolge:

26 Punkte = Grundstück Bereich Nähe Kolpingstraße

22 Punkte = Grundstück Johann-Sebastian-Bach-Straße

22 Punkte = Grundstück Haydnweg (südöstlich Bolzplatz)

21 Punkte = Grundstück Hochreiter Feld (westlich Weisbrunn-Waldfeld)

19 Punkte = Grundstück Bayernstraße

18 Punkte = Grundstück St. Georgs-Platz

Ein „Wohnen“ im Bereich des Grundstücks an der Sebastian-Bach-Straße / Eduard-Wiesmann-Straße ist aus Immissionsschutzgründen nicht möglich.

Die zu erwartenden Schallpegel besonders in den **Nachtzeiten** werden nicht eingehalten. Eine erste Überprüfung hierzu hat durch das Büro Hooock Farny Ingenieure, Landshut – München - Regensburg, stattgefunden. (Soll = 40dB/A, berechnetes Ist = 42 dB/A).

Während der Sitzung stellte Herr Stadtrat Josef Winkler von der Stadtratsfraktion Bürgerliste Traunreut e.V. folgenden Antrag:

„Von der Verwaltung soll für jede Kindertagesstätte aus dem Stadtgebiet die zur Verfügung stehenden Kindergartenplätze mit der derzeitigen Belegung dargestellt werden. Der Tagesordnungspunkt wird bis zur Entscheidung über den Ausbaubeitrag für die Septembersitzung zurückgestellt.“

Der erste Bürgermeister lies über diesen Antrag abstimmen.

Der Beschluss wurde mit 22 zu 4 abgelehnt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Errichtung einer Kindertagesstätte auf der städtischen **Grundstücksfläche Nähe Kolpingstraße.**

für 6	gegen 5	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt die Errichtung einer Kindertagesstätte auf der städtischen **Grundstücksfläche Nähe Kolpingstraße.**

für 14	gegen 12	Beschluss:
------------------	--------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt die Errichtung einer Kindertagestätte auf der städtischen Grundstücksfläche Nähe Kolpingstraße.

**5. 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Traunreut;
- Behandlung der Anregungen
- Feststellungsbeschluss**

Folgende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben keine Anregungen gegen die Planung vorgebracht:

- Gemeinde Chieming
Schreiben vom 02.02.2016
- Landratsamt Traunstein, Untere Naturschutzbehörde, SG 4.14
Schreiben vom 29.01.2016
- Bayernwerk AG, Assetmanagement, München
Schreiben vom 09.02.2016
- Landratsamt Traunstein, Untere Bauaufsichtsbehörde, SG 4.40
Schreiben vom 04.02.2016
- Stadtwerke Traunreut
Schreiben vom 11.02.2016
- Gemeinde Seeon-Seebruck
Schreiben vom 16.02.2016
- Gemeinde Nußdorf
Schreiben vom 25.02.2016
- Energienetze Bayern GmbH & Co KG, RegionalCenter Traunreut
Schreiben vom 01.03.2016

Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt und dazu noch Hinweise abgegeben:

Herr Stadtrat Schroll verlässt die Sitzung um 18:07 Uhr.

Die Stadtratsmitglieder Frau Haslwanter, Herr Kusstatscher und Herr Unterstein waren während der Beratung und Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

- **Regierung von Oberbayern, München**
Höhere Landesplanungsbehörde
Schreiben vom 29.01.2016

„Die Regierung von Oberbayern hat als höhere Landesplanungsbehörde bereits mit Schreiben vom 01.12.2015 zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes, in deren Rahmen ein zentraler Versorgungsbereich auf einer Fläche von ca. 22,92 ha ausgewiesen werden soll, Stellung genommen. Sie steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der zustimmende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der zustimmende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

für 22	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der zustimmende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Feststellungsbeschluss:

Die Stadtratsmitglieder Frau Haslwanter und Herr Kneffel waren während der Beratung und Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Traunreut i. d. F. v. 17.12.2015 mit Begründung i. d. F. v. 17.12.2015 und Umweltbericht i. d. F. v. 27.04.2015 wird festgestellt.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Traunreut i. d. F. v. 17.12.2015 mit Begründung i. d. F. v. 17.12.2015 und Umweltbericht i. d. F. v. 27.04.2015 wird festgestellt.

für 23	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Traunreut i. d. F. v. 17.12.2015 mit Begründung i. d. F. v. 17.12.2015 und Umweltbericht i. d. F. v. 27.04.2015 wird festgestellt.

6. **Stadt Trostberg; Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) der Stadt Trostberg, Behörden- und Trägerbeteiligung; - Stellungnahme der Stadt Traunreut**

Die Stadtratsmitglieder Frau Haslwanter, Frau Hübner und Herr Kneffel waren während der Beratung und Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

Mit Schreiben vom 22.02.2016, AZ 50-A610-05/01/Str, informiert und beteiligt die Stadt Trostberg die Stadt Traunreut an ihrem Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK) in Form einer Behörden- und Trägerbeteiligung.

„Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Trostberg hat in den letzten Monaten ein „Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept“ erarbeitet. Dieser Rahmenplan soll künftig als Grundlage für die weitere Stadtentwicklung dienen.

Anbei übersenden wir den Entwurf in digitaler Form (pdf-Datei) zur Kenntnis und geben gleichzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme
bis spätestens 24.03.2016.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen“

Hinweis der Stadtverwaltung:

Der ISEK-Bericht der Stadt Trostberg konnte auf Grund der Dateigröße nicht in das Ratsinfo der Stadt Traunreut gestellt.

Der Bericht umfasst 246 Seiten und wurde vom Büro Schober Architekten, München sowie dem Büro Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH, München, erarbeitet.

In der Maßnahmenübersicht (Seite 223 bis 235) werden die erforderlichen Handlungsfelder in den Stadtbereichen aufgelistet.

Sie gliedern sich in

- **Vorbereitende Maßnahmen,**
- **Ordnungsmaßnahmen und**
- **Baumaßnahmen.**

Das Erreichen dieser Ziele ist

- **Kurzfristig – bis 3 Jahre**
- **Mittelfristig – bis 7 Jahre**
- **Langfristig – über 7 Jahre**

geplant.

Die Handlungsfelder teilen sich im Wesentlichen wie folgt auf:

8.1 Stadtbild und Baukultur

- 1.1 Übergeordnete Maßnahmen
- 1.2 Altstadt
- 1.3 Südliche Innenstadt
- 1.4 Innere Wohnquartiere
- 1.5 Äußere Stadtteile

8.2 Innenentwicklung und Wohnen in der Stadt

- 2.1 Übergeordnete Maßnahmen
- 2.2 Altstadt
- 2.3 Südliche Innenstadt
- 2.4 Innere Wohnquartiere
- 2.5 Äußere Stadtteile

8.3 Demografie und Soziale Infrastruktur

- 3.1 Übergeordnete Maßnahmen
- 3.2 Altstadt
- 3.5 Äußere Stadtteile

8.4 Wirtschaftsstandort Trostberg

- 4.1 Übergeordnete Maßnahmen

8.5 Tourismus und Vermarktung

- 5.1 Übergeordnete Maßnahmen
- 5.2 Altstadt

8.6 Mobilität und Verkehr (1/2)

- 6.1 Übergeordnete Maßnahmen
- 6.2 Altstadt
- 6.3 Südliche Innenstadt
- 6.5 Äußere Stadtteile

- 8.7 Landschaft in der Stadt**
 - 7.1 Übergeordnete Maßnahmen
 - 7.2 Altstadt
 - 7.3 Südliche Innenstadt
 - 7.5 Äußere Stadtteile

- 8.8 Freizeit, Sport und Kultur**
 - 8.1 Übergeordnete Maßnahmen

- 8.9 Umwelt- und Naturschutz**
 - 9.1 Übergeordnete Maßnahmen

- 8.10 Image und Identität**
 - 10.1 Übergeordnete Maßnahmen

- 8.11 Akteure und Projektmanagement**
 - 11.1 Übergeordnete Maßnahmen

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Seitens der Stadt Traunreut werden zum integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept der Stadt Trostberg – Behörden- und Trägerbeteiligung - keine Anregungen vorgebracht.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Seitens der Stadt Traunreut werden zum integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept der Stadt Trostberg – Behörden- und Trägerbeteiligung - keine Anregungen vorgebracht.

für 22	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Seitens der Stadt Traunreut werden zum integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept der Stadt Trostberg – Behörden- und Trägerbeteiligung - keine Anregungen vorgebracht.

**7. Aufstellung des Bebauungsplanes „Waldhofstraße“ der Gemeinde Nußdorf im Bereich der Anwesen Waldhofstraße 6 bis 10 und 14 bis 24 sowie des unbebauten Grundstücks FINr. 417/1 Teilfläche, Gemarkung Nußdorf;
*Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB;
Anhörung als Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)*
- Stellungnahme als Nachbargemeinde**

Die Stadtratsmitglieder Frau Haslwanter, Frau Hübner und Herr Kneffel waren während der Beratung und Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

Der Gemeinderat Nußdorf hatte am 09.12.2014 beschlossen, für den Bereich östlich der Waldhofstraße (unbebautes Grundstück Flur-Nr. 417/1 Teilfläche), zwischen den Anwesen Waldhofstraße 6 bis 10 und 14 bis 24 zur Darstellung einer Allgemeinen Wohnbaufläche, Gemarkung Nußdorf, den rechtsgültigen Flächennutzungsplan (12. Änderung) der Gemeinde Nußdorf zu ändern. Parallel hierzu wurde am 09.12.2014 beschlossen, für den Planbereich Flur-Nr. 417/1 Teilfläche und die Flächen Anwesen Waldhofstraße 6 bis 10 und 14 bis 24 einen Bebauungsplan „Waldhofstraße“ neu aufzustellen. Für beide Bauleitplanverfahren wurden entsprechende Planentwürfe mit Begründung und Umweltbericht am 05.05.2015 gebilligt.

Der Geltungsbereich gliedert sich in drei Bereiche:

Der südliche Teil wird durch ein ehemaliges landwirtschaftliches Anwesen geprägt. Daran schließt sich nördlich ein bisher unbebauter Bereich an, dessen Höhe von Süden nach Norden fällt. Der nördliche Teilbereich ist bereits überwiegend bebaut, hier ist zum Teil Wohnbebauung, zum Teil gemischte Bebauung vorhanden.

Die bisher unbebaute Fläche wird derzeit landwirtschaftlich (Grünland) genutzt. Nördlich an den neu zu überplanenden Bereich liegt eine Fläche, die derzeit von angrenzenden Grundstücken als Garten genutzt wird.

Die Waldhofstraße ist eine Gemeindeverbindungsstraße mit geringem Verkehrsaufkommen.

Nordwestlich liegt in einem Abstand von über 200 m zur neu geplanten Wohnbebauung ein landwirtschaftlicher Betrieb im Außenbereich.

Im südlichen Bereich liegt eine Gasleitung der ESB, die im Bebauungsplan als Hinweis eingetragen ist.

Der Geltungsbereich wird als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Der bisher als Grünfläche festgesetzte Bereich stellt ortsplanerisch eine Baulücke dar und wird daher in das Mischgebiet einbezogen. Ortsplanerisch wird hier einer möglichen Nachverdichtung der Vorrang vor der Erhaltung einer für das Ortsbild nicht bedeutsamen Grünfläche gegeben.

Auf den drei nördlichsten Grundstücken befinden sich Nutzungen, die in einem Allgemeinen Wohngebiet aufgrund ihrer Immissionen eigentlich unzulässig wären (Heizung/Sanitär, Spenglerei sowie Fuhrunternehmen). Für diese drei Grundstücke ist ein Mischgebiet aber nicht geeignet, weil dieses zu klein wäre, um seine

Funktion zu erfüllen. Eine Durchmischung von Wohnen und Gewerbe wird hier nicht zu erreichen sein.

Aus diesem Grund wird auch dieser Bereich in das Allgemeine Wohngebiet einbezogen. Über § 1 Abs. 10 BauNVO wird festgesetzt, dass diese an sich unzulässigen Nutzungen dennoch allgemein zulässig sind. Änderungen und Erneuerungen sind ebenfalls zulässig. Nutzungsänderungen sind nur insoweit zulässig, als die neue Nutzung in einem Allgemeinen Wohngebiet zulässig wäre, soweit nicht der Bebauungsplan Einschränkungen festsetzt. Im Rahmen der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hier ebenfalls ein Allgemeines Wohngebiet dargestellt.

Auch der südliche Bereich, der im gültigen Flächennutzungsplan als Mischgebiet dargestellt ist, wird im Bebauungsplan als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt, da die Fläche ebenfalls zu klein ist, um die erforderliche Durchmischung tatsächlich zu erreichen. Der Flächennutzungsplan wird auch hier entsprechend angepasst.

Die Neubebauung ist als zweigeschossige Bebauung in Form von Einzel- oder Doppelhäusern festgesetzt. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung orientiert sich am nördlich angrenzenden Bestand. Für die neu zulässigen Bereiche ist der Erdgeschoßfußboden bezogen auf Normalnull festgesetzt, um einen eindeutigen Höhenbezug zu haben. Zusätzlich enthält der Bebauungsplan Festsetzungen zum Umgang mit dem Gelände, die in dieser Hangsituation eine gute Einbindung der Gebäude sichern.

Die GRZ und GFZ sind differenziert festgesetzt. Im Norden und Süden ist sie jeweils höher, da die Grundstücke dichter bebaut sind als in den übrigen Bereichen.

Zur Untersuchung wasserwirtschaftlicher Fragestellungen wurde durch aquasoli ingenieurbüro, Siegsdorf, ein hydrotechnisches Gutachten erstellt.

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nußdorf im Bereich östlich der Waldhofstraße hat der Stadtrat Traunreut schon in seiner Sitzung vom 25.02.2016 beschlussmäßig behandelt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Waldhofstraße“ hat sich der Stadtrat Traunreut bereits in seiner Sitzung vom 21.05.2015 befasst und beschlossen, dass seitens der Stadt Traunreut hierzu keine Anregungen vorgebracht werden.

Mit Schreiben vom 29.02.2016 der Gemeinde Nußdorf wird die Stadt Traunreut wiederum am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Waldhofstraße“ im Bereich der Anwesen Waldhofstraße 6 bis 10 und 14 bis 24 sowie des unbebauten Grundstückes Flur-Nr. 417/1, Teilfläche, Gemarkung Nußdorf, beteiligt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Waldhofstraße“ im Bereich der Anwesen Waldhofstraße 6 bis 10 und 14 bis 24, sowie des unbebauten Grundstückes Flur-Nr. 417/1 Teilfläche,

Gemarkung Nußdorf, i. d. F. v. 10.02.2016 wiederum keine Anregungen vorgebracht.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Waldhofstraße“ im Bereich der Anwesen Waldhofstraße 6 bis 10 und 14 bis 24, sowie des unbebauten Grundstückes Flur-Nr. 417/1 Teilfläche, Gemarkung Nußdorf, i. d. F. v. 10.02.2016 wiederum keine Anregungen vorgebracht.

für 22	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Waldhofstraße“ im Bereich der Anwesen Waldhofstraße 6 bis 10 und 14 bis 24, sowie des unbebauten Grundstückes Flur-Nr. 417/1 Teilfläche, Gemarkung Nußdorf, i. d. F. v. 10.02.2016 wiederum keine Anregungen vorgebracht.

**8. 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Chieming;
- Verfahren nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB
- Stellungnahme als Nachbargemeinde**

Die Stadtratsmitglieder Frau Haslwanter, Frau Hübner und Herr Kneffel waren während der Beratung und Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

Die bestehende Bebauung südlich der Manholdingner Straße in Hart der Gemeinde Chieming soll um eine Parzelle erweitert werden. Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen ist die Änderung des Bebauungsplanes „Hart“ erforderlich.

Es handelt sich um eine landwirtschaftliche Nutzfläche, die mit einem Einfamilienhaus bebaut wird. Die GRZ ist auf max. 0,25 begrenzt. Die anlagebedingten Auswirkungen sind daher als gering erheblich einzustufen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Chieming stellt den Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Daher wird er im Parallelverfahren geändert (9. Änderung).

Der Änderungsbereich wird neu als Allgemeines Wohngebiet dargestellt.

Weiterhin wird im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung der Geltungsbereich der 26. Änderung des Bebauungsplanes Hart im Wege der Berichtigung

angepasst, da für diesen Bereich ein Bebauungsplan im Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt wurde.

Der Änderungsbereich wird neu als Allgemeines Wohngebiet dargestellt.

Änderungsbereich 1

Der Geltungsbereich liegt am südlichen Rand von Hart. Nördlich angrenzend ist Wohnbebauung vorhanden.

Der Änderungsbereich selbst wird landwirtschaftlich als Wiese genutzt.

Die Erschließung erfolgt über den bestehenden Forstweg.

Der Änderungsbereich wird neu als Allgemeines Wohngebiet dargestellt.

Die neue Parzelle grenzt unmittelbar an eine bestehende Wohnsiedlung.

Das Orts- und Landschaftsbild wird sich durch die neue Parzelle nur unwesentlich verändern, da sie unmittelbar an einen bereits bebauten Bereich angrenzt.

Änderungsbereich 2

Der Änderungsbereich liegt im nördlichen Bereich von Hart am Ackerweg.

Die Fläche wird landwirtschaftlich als Acker genutzt.

Die Erschließung erfolgt über den Ackerweg.

Der Änderungsbereich wird neu als Allgemeines Wohngebiet dargestellt.

Mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Chieming hat sich der Stadtrat Traunreut bereits in seiner Sitzung vom 17.12.2015 befasst und beschlossen, dass seitens der Stadt Traunreut hierzu keine Anregungen vorgebracht werden.

Mit Schreiben vom 02.03.2016 der Gemeinde Chieming wird die Stadt Traunreut wiederum am Verfahren zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes beteiligt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Chieming i. d. F. v. 29.10.2015 wiederum keine Anregungen vorgebracht.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Chieming i. d. F. v. 29.10.2015 wiederum keine Anregungen vorgebracht.

für 22	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Chieming i. d. F. v. 29.10.2015 wiederum keine Anregungen vorgebracht.

9. Betrieb der städtischen Friedhöfe in Traunreut, Traunwalchen und Sankt Georgen - Auftragsvergaben

9.1 VOL-Leistungen, Gewerk 1: Bestattungsleistungen

Die Stadtratsmitglieder Frau Haslwanter und Herr Kneffel waren während der Beratung und Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

Am 30.04.2016 endet der Vertrag für die Bestattungsleistungen in den städtischen Friedhöfen Traunreut, Traunwalchen und Sankt Georgen mit der Firma Bestattungsdienste Haberstock, 84503 Altötting.

Deshalb erfolgte für die Friedhofsarbeiten eine öffentliche Ausschreibung. Dabei wurde, wie bereits in den letzten Jahren, je ein Gewerk für die Bestattungsarbeiten und die Friedhofspflegearbeiten gebildet. Die Vertragsdauer ist von 01.05.2016 – 30.04.2019 (3 Jahre).

Für Gewerk 1 - Bestattungsleistungen wurden die Vergabeunterlagen von 4 Firmen angefordert, zur Angebotseröffnung am 29.02.2016 legten 2 Firmen rechtzeitig ein Angebot vor. Prüfung und Wertung erfolgte durch das Bauamt und Rechnungsprüfungsamt mit folgendem Ergebnis für die gesamte Laufzeit von drei Jahren bis 30.04.2019:

Mindestbieter:

Fa. Haberstock, Altötting	3 Jahre	379.926,52 € (brutto inkl. MwSt.)
	1 Jahr	126.642,17 € (brutto inkl. MwSt.)

Zweitbieter:

	3 Jahre	449.956,85 € (brutto inkl. MwSt.)
	1 Jahr	149.985,62 € (brutto inkl. MwSt.)

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Auftrag zur Ausführung der Bestattungsleistungen, Gewerk 1, für den Zeitraum vom 01.05.2016 – 30.04.2019 wird an die mindestnehmende Firma Bestattungsdienste Haberstock, 84503 Altötting, Popengasse 2, zum geprüften Gesamtangebotspreis von 379.926,52 € inkl. 19 % MwSt. vergeben. Auftragsgrundlage ist das Kostenangebot vom 29.02.2016.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
-----------	------------	-----------------------------

Der Auftrag zur Ausführung der Bestattungsleistungen, Gewerk 1, für den Zeitraum vom 01.05.2016 – 30.04.2019 wird an die mindestnehmende Firma Bestattungsdienste Haberstock, 84503 Altötting, Popengasse 2, zum geprüften Gesamtangebotspreis von 379.926,52 € inkl. 19 % MwSt. vergeben. Auftragsgrundlage ist das Kostenangebot vom 29.02.2016.

für 23	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Auftrag zur Ausführung der Bestattungsleistungen, Gewerk 1, für den Zeitraum vom 01.05.2016 – 30.04.2019 wird an die mindestnehmende Firma Bestattungsdienste Haberstock, 84503 Altötting, Popengasse 2, zum geprüften Gesamtangebotspreis von 379.926,52 € inkl. 19 % MwSt. vergeben. Auftragsgrundlage ist das Kostenangebot vom 29.02.2016.

9.2 **VOB-Leistungen, Gewerk 2: gärtnerische Pflege und Unterhalt der Freianlagen**

Die Stadtratsmitglieder Frau Haslwanter und Herr Kneffel waren während der Beratung und Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

Am 30.04.2016 endet der Vertrag für die gärtnerische Pflege und des Unterhalts der Freianlagen für die Friedhöfe Traunreut, Traunwalchen und Sankt Georgen mit der Firma Bestattungsdienste Haberstock, 84503 Altötting.

Deshalb erfolgte für die Friedhofsarbeiten eine öffentliche Ausschreibung. Dabei wurde, wie bereits in den letzten Jahren, je ein Gewerk für die Bestattungsleistungen und die Friedhofspflegearbeiten gebildet. Die Vertragsdauer ist von 01.05.2016 – 30.04.2019 (3 Jahre).

Für Gewerk 2 Friedhofspflegearbeiten wurden die Vergabeunterlagen von 4 Firmen angefordert, zur Angebotseröffnung am 29.02.2016 legten 3 Firmen rechtzeitig ein Angebot vor. Prüfung und Wertung erfolgte durch das Bauamt und Rechnungsprüfungsamt mit folgendem Ergebnis für die gesamte Laufzeit von drei Jahren bis 30.04.2019:

Mindestbieter:

Maschinenring Traunstein	3 Jahre	289.897,09 € (brutto inkl. MwSt.)
	1 Jahr	96.632,36 € (brutto inkl. MwSt.)

Zweitbieter:

	3 Jahre	295.375,83 € (brutto inkl. MwSt.)
	1 Jahr	98.458,61 € (brutto inkl. MwSt.)

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Auftrag zur Ausführung der der Friedhofspflegearbeiten, Gewerk 2, für den Zeitraum vom 01.05.2016 – 30.04.2019 wird an die mindestnehmende Firma Maschinenring Traunstein GmbH, Kirchplatz 3, 83368 Sankt Georgen zum geprüften Gesamtangebotspreis von 289.897,09 € brutto inkl. MwSt. vergeben. Auftragsgrundlage ist das Kostenangebot vom 29.02.2016.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Auftrag zur Ausführung der der Friedhofspflegearbeiten, Gewerk 2, für den Zeitraum vom 01.05.2016 – 30.04.2019 wird an die mindestnehmende Firma Maschinenring Traunstein GmbH, Kirchplatz 3, 83368 Sankt Georgen zum geprüften Gesamtangebotspreis von 289.897,09 € brutto inkl. MwSt. vergeben. Auftragsgrundlage ist das Kostenangebot vom 29.02.2016.

für 23	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Auftrag zur Ausführung der der Friedhofspflegearbeiten, Gewerk 2, für den Zeitraum vom 01.05.2016 – 30.04.2019 wird an die mindestnehmende Firma Maschinenring Traunstein GmbH, Kirchplatz 3, 83368 Sankt Georgen zum geprüften Gesamtangebotspreis von 289.897,09 € brutto inkl. MwSt. vergeben. Auftragsgrundlage ist das Kostenangebot vom 29.02.2016.

10. Musikschulgebühren ab Beginn des Schuljahres 2016/2017

10.1 Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut (Musikschulgebührensatzung)

Die Stadtratsmitglieder Herr Dr. Elsen und Herr Kneffel waren während der Beratung und Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

Auf Basis der Haushaltsplanung für das Jahr 2016 wurden die Musikschulgebühren für das kommende Musikschuljahr 2016/2017 neu kalkuliert.

Zuletzt wurden die Gebühren mit Beginn des Schuljahres 2015/2016 um durchschnittlich 10,47 % angehoben. Insbesondere aufgrund der Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst steigen die Personalkosten weiterhin an (voraussichtlich 3%). Die Zahl der abzurechnenden Unterrichtsstunden sinkt pro Woche von 287 auf 268. Durch Stundenkürzungen können die Mehrkosten fast egalisiert werden. Die kostendeckende Jahresgebühr und die nach Abzug der kommunalen Zuwendungen zu zahlende Gebühr sind deshalb ab dem Schuljahr 2016/2017 nur um durchschnittlich 0,90 % anzuheben.

Der Kommunalanteil beträgt 47,41%. Dabei steigt der dabei aufzubringende Betrag durchschnittlich um ca. 0,94 %.

Die Gebührenberechnungen wurden mit den Gemeinden Chieming und Nußdorf besprochen. Chieming hat bislang signalisiert, dass die o.g. Änderung mitgetragen wird, wobei die Beschlussfassung durch den Gemeinderat noch offen ist.

Die Gemeinde Nußdorf hingegen teilte dazu bereits mit Schreiben vom 01.12.2015 mit, dass Nußdorf laut Gemeinderatsbeschluss vom 17.11.2015 nur noch einen Kommunalanteil von 30 %, maximal jedoch 30.000,--- € pro Schuljahr akzeptiert. Daran hat sich nichts geändert.

Die Festlegung der nach Abzug der gemeindlichen Zuwendungen zu zahlenden Gebühren erfolgt durch den Stadtrat ausschließlich für die Schüler aus Traunreut. Inwieweit sich Chieming der Traunreuter Regelung anschließt bleibt abzuwarten. Die Gemeinde Nußdorf muss jedenfalls die von den Schülern aus Nußdorf konkret zu erhebenden Gebühren durch gesonderten Beschluss des Gemeinderats noch selbst festlegen. Außerdem geht die Stadtverwaltung davon aus, dass Nußdorf künftig selbst entscheidet, welche SchülerInnen aus deren Gemeindegebiet in die Musikschule Traunwalchen aufgenommen und damit gefördert werden. Beschlüsse zum Procedere der Aufnahme der Nußdorfer SchülerInnen stehen ebenfalls noch aus. Nach dem letzten Gespräch mit den Vertretern der Gemeinden geht die Stadtverwaltung davon aus, dass für die Schüler aus Nußdorf zunächst die nach Abzug der staatlichen Zuwendungen in der Musikschulgebührensatzung festgesetzten (kostendeckenden) Gebühren zu erheben sind und die Gemeinde Nußdorf über die Gewährung einer gemeindlichen Zuwendung selbst entscheidet.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat erlässt eine Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut (-Musikschulgebührensatzung-). *Der dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Satzungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat erlässt eine Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut (-Musikschulgebührensatzung-). *Der dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Satzungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

für 23	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat erlässt eine Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut (-Musikschulgebührensatzung-). *Der dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Satzungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

10.2 Festlegung der nach Abzug der gemeindlichen Zuwendungen zu zahlenden Gebühren für die Schüler aus Traunreut

Herr Stadtrat Kneffel war während der Beratung und Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt folgende ab dem Schuljahr 2016/2017 geltende Gebührentabelle unter Berücksichtigung des Kommunalanteils (durchschnittliche Erhöhung bei der Schülergebühr um 0,90 %):

Unterrichtsart	Jahresgebühr kostendeckend EUR	Anteil- satz Schüler %	Schüler- jahres- gebühr EUR	Jahres- kommunal- anteil EUR
Einzelunterricht. 45 Min.	2.264	49,36	1.118	1.146
Einzelunterricht. 30 Min.	1.510	50,00	755	755
Kombiunterricht. 60 Min. 2er.Gr.	1.510	52,00	785	725
2er Gruppe	1.132	51,96	588	544
2er Gruppe 30 Min.	755	53,21	402	353
3er Gruppe	755	54,00	408	347
4er Gruppe	566	57,16	324	242
Einzelunterricht. 45 Min. 10 Std.	581		581	0
Einzelunterricht. 30 Min. 10 Std.	387		387	0
Früherziehung	377	54,00	204	173
Grundausbildung	453	54,00	245	208
Kammermusik/Hausmusik	566	50,79	288	278
Orchester/Spielkreis	226	52,06	118	108

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt folgende ab dem Schuljahr 2016/2017 geltende Gebührentabelle unter Berücksichtigung des Kommunalanteils (durchschnittliche Erhöhung bei der Schülergebühr um 0,90 %):

Unterrichtsart	Jahresgebühr kostendeckend EUR	Anteil- satz Schüler %	Schüler- jahres- gebühr EUR	Jahres- kommunal- anteil EUR
Einzelunterricht. 45 Min.	2.264	49,36	1.118	1.146
Einzelunterricht. 30 Min.	1.510	50,00	755	755
Kombiunterricht. 60 Min. 2er.Gr.	1.510	52,00	785	725
2er Gruppe	1.132	51,96	588	544
2er Gruppe 30 Min.	755	53,21	402	353
3er Gruppe	755	54,00	408	347

4er Gruppe	566	57,16	324	242
Einzelunterricht. 45 Min. 10 Std.	581		581	0
Einzelunterricht. 30 Min. 10 Std.	387		387	0
Früherziehung	377	54,00	204	173
Grundausbildung	453	54,00	245	208
Kammermusik/Hausmusik	566	50,79	288	278
Orchester/Spielkreis	226	52,06	118	108

für 24	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt folgende ab dem Schuljahr 2016/2017 geltende Gebührentabelle unter Berücksichtigung des Kommunalanteils (durchschnittliche Erhöhung bei der Schülergebühr um 0,90 %):

Unterrichtsart	Jahresgebühr kostendeckend EUR	Anteil- satz Schüler %	Schüler- jahres- gebühr EUR	Jahres- kommunal- anteil EUR
Einzelunterricht. 45 Min.	2.264	49,36	1.118	1.146
Einzelunterricht. 30 Min.	1.510	50,00	755	755
Kombiunterricht. 60 Min. 2er.Gr.	1.510	52,00	785	725
2er Gruppe	1.132	51,96	588	544
2er Gruppe 30 Min.	755	53,21	402	353
3er Gruppe	755	54,00	408	347
4er Gruppe	566	57,16	324	242
Einzelunterricht. 45 Min. 10 Std.	581		581	0
Einzelunterricht. 30 Min. 10 Std.	387		387	0
Früherziehung	377	54,00	204	173
Grundausbildung	453	54,00	245	208
Kammermusik/Hausmusik	566	50,79	288	278
Orchester/Spielkreis	226	52,06	118	108

11. Erlass einer Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Traunreut (Kindertageseinrichtungs-Satzung)

Die Stadtratsmitglieder Herr Obermeier und Herr Wildmann waren während der Beratung und Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

Derzeit gilt für die Aufnahme in die städtischen Kindergärten folgende Prioritätenliste:

1. Kinder, die von einer städtischen Kindertagesstätte in eine andere städtische Kindertagesstätte wechseln,
2. Kinder, deren Schwester oder Bruder bereits in einer städtischen Kindertagesstätte ist,
3. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
4. 5-jährige Kinder,
5. 4-jährige Kinder,
6. 3-jährige Kinder,
7. Kinder, die während des ersten Besuchshalbjahres das dritte Lebensjahr vollenden, sofern sie die Befähigung zum Besuch des Kindergartens haben.

Derzeit läuft das Aufnahmeverfahren für das Kindergartenjahr 2016/2017. In den letzten Monaten ist ein verstärkter Zuzug von Familien aus der EU gehörenden Ländern Südosteuropas festzustellen. Ältere Kinder dieser Familien müssten bei strikter Anwendung der bisherigen Richtlinien bevorzugt gegenüber jüngeren Kindern aus Familien, die schon jahrelang in Traunreut wohnen, in die Kindergärten aufgenommen werden. Zudem melden diese Eltern jüngere Kinder für wenige Wochen in einer städtischen Kinderkrippe an, um die o.g. Priorität 1 für den Besuch in einem städtischen Kindergarten nutzen zu können. Deshalb schlägt die Stadtverwaltung vor, für die Zulassung zum Besuch eines städtischen Kindergartens vorrangig darauf abzustellen, dass das **anzumeldende Kind** zumindest mit einem Erziehungsberechtigten seit **mindestens einem Jahr in Traunreut gemeldet** ist bzw. im Falle des Wechsels von der Kinderkrippe in einen Kindergarten die Bevorzugung nur greift, wenn das Kind **mindestens ein ganzes Jahr in der Kinderkrippe angemeldet** war. Außerdem soll der Stadtverwaltung die Möglichkeit gegeben werden, in besonderen Fällen (z.B. wenn bereits ein Kind der Familie aus einer Kindertageseinrichtung der Stadt oder eines anderen Trägers in Traunreut entfernt werden musste) die Aufnahme zu verweigern.

Eine weitere Änderung betrifft den Anmeldezeitpunkt. In Absprache mit den KiTa-Trägern in Traunreut soll der Anmeldeschluss vom 01. März auf 01. Februar vorgelegt werden.

Neben verschiedenen redaktionellen Änderungen hat die Stadtverwaltung die o.g. Änderungen bzw. Ergänzungen in einen entsprechenden Satzungsentwurf eingearbeitet, der zur Abstimmung vorgelegt wird.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat erlässt eine Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Traunreut (Kindertageseinrichtungssatzung). *Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.*

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat erlässt eine Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Traunreut (Kindertageseinrichtungssatzung). *Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.*

für 23	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat erlässt eine Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Traunreut (Kindertageseinrichtungssatzung). *Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.*

12. Widmung des Traunuferwegs zwischen Stein a.d. Traun und Burgberg zum beschränkt-öffentlichen Weg

Der Traunuferweg zwischen Burgberg und Stein a. d. Traun ist nach zweieinhalb Jahren wiederhergestellt und soll nach Herstellung in dem Bereich zwischen Burgberg und Brauereigelände zum beschränkt-öffentlichen Weg umgestuft (Aufstufung) werden (Anlage). Weitergeführt wird dieser Weg auf dem Gelände der Brauerei bis zur Einbindung in die Hauptstraße ebenfalls als beschränkt-öffentlicher Weg. Dieser Bereich ist neu zu widmen (Anlage).

Diese Fläche dient dem Verkehr als beschränkt-öffentlicher Weg. Die Voraussetzungen zur Aufstufung und gleichzeitiger Widmung des Grundstücks zur sonstigen Straße in der Form eines beschränkt-öffentlichen Weges liegen vor.

Diese Umstufung erfolgt auf Grund der Tatsache, dass der Weg künftig seiner Verkehrsbedeutung entsprechend eingeordnet ist und überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für die Umstufung in Form der Aufstufung vorliegen (Art. 7 Abs. 1 BayStrWG).

Gleichzeitig erhält der Bereich auf dem Brauereigelände die Eigenschaft einer sonstigen Straße in Form eines beschränkt-öffentlichen Weges (Art. 6 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG).

Der beschränkt-öffentliche Weg (T. a. FI-Nr. 158/7, T. a. FI-Nr. 158/8, T. a. FI-Nr. 23/0, T. a. FI-Nr. 7/0 und T. a. FI-Nr. 1/0 d. Gem. Stein a. d. Traun, T. a. FI-Nr. 372) beginnt in Burgberg und erstreckt sich im derzeitigen Ausmaß über eine Länge von 660 Metern über das Brauereigelände bis zur Einmündung in die Hauptstraße in Stein a. d. Traun.

Die Zustimmungen der Eigentümer (Freistaat Bayern – Wasserwirtschaftsamt und Schlossbrauerei Wiskott GmbH & Co. KG) liegen in Form einer Zustimmungserklärung und Vereinbarung vom 16.11.2015 vor.

Eine entsprechende beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadt wird mit notariellen Vertrag eingeräumt.

Straßenbaulastträger des Weges i. S. des BayStrWG wird die Stadt Traunreut (Art. 54 a Abs. 1 BayStrWG).

Die Schlossbrauerei Stein Wiskott GmbH & Co. KG übernimmt auf Grund Vereinbarung (Art. 44 Abs. 2 BayStrWG) die Verkehrssicherungspflicht des Weges, einschließlich des Räum und Streudienstes. Zwischen dem Brauereigelände und Burgberg findet kein Winterdienst statt.

Ebenso übernehmen Sie die Kontrolle des Baumbestandes und im Bedarfsfall entsprechende Sicherungsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr entlang des Weges.

Beschlussvorschlag der Verwaltung :

Der Stadtrat stimmt der Umstufung und der Widmung zum beschränkt-öffentlichen Weg zu.

Die Verwaltung wird beauftragt, die noch erforderlichen Verfahrensschritte einzuleiten und das Verfahren abzuschließen.

für 25	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat stimmt der Umstufung und der Widmung zum beschränkt-öffentlichen Weg zu.

Die Verwaltung wird beauftragt, die noch erforderlichen Verfahrensschritte einzuleiten und das Verfahren abzuschließen.

13. Änderung der personellen Besetzung der Lenkungsgruppe

Für das verstorbene Mitglied der Lenkungsgruppe, Herrn Walter Appel, ist vom Stadtrat eine Ersatzperson zu bestellen.

Der Agenda 21-Arbeitskreis bittet darum, Herrn Robert Fendt, Raiffeisenstr. 15, 83374 Traunwalchen, zum Mitglied der Lenkungsgruppe zu bestellen. Als dessen Stellvertreter wird Herr Christian Zunhammer, Robert-Bosch-Str. 19, 83374 Traunwalchen, benannt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat ernennt Herrn Robert Fendt, wohnhaft Raiffeisenstr. 15, 83374 Traunwalchen, mit sofortiger Wirkung zum Mitglied der Lenkungsgruppe. Zu seinem Stellvertreter wird Herr Christian Zunhammer, wohnhaft Robert-Bosch-Str. 19, 83374 Traunwalchen, bestellt.

für 25	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat ernennt Herrn Robert Fendt, wohnhaft Raiffeisenstr. 15, 83374 Traunwalchen, mit sofortiger Wirkung zum Mitglied der Lenkungsgruppe. Zu seinem Stellvertreter wird Herr Christian Zunhammer, wohnhaft Robert-Bosch-Str. 19, 83374 Traunwalchen, bestellt.

14. Informationen zur Jahresrechnung 2015 der Stadt Traunreut

Im Ergebnis konnte die geplante Zuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt um 4.753.289,75 € gesteigert werden. Die endgültige Zuführung beträgt damit 9.258.089,75 €.

Durch geringere Ausgaben im Vermögenshaushalt und der höheren Zuführung vom Verwaltungshaushalt war es möglich, anstelle einer Entnahme aus der Rücklage nun eine Zuführung zur Rücklage in Höhe von 4.066.938,39 € zu erzielen.

Der Rücklagenstand wird damit zum Jahresende 2015/Anfang 2016 33.281.666,28 € betragen.

Damit verbessert sich bei sonst gleichbleibenden Bedingungen auch der Rücklagenstand zum Ende des Finanzplanungszeitraums (31.12.2019) auf nunmehr 7.197.766,28 €.

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

**15. Antragsschreiben des Herrn Stadtrat Josef Winkler namens der Stadtratsfraktion Bürgerliste Traunreut e.V. vom 18.02.2016;
Thema: „Verwaltungs- und Vermögenshaushalt der Stadt Traunreut“**

Antragsschreiben von Herrn Stadtrat Winkler vom 18.02.2016:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ritter,

als Voraussetzung für Entscheidungen des Stadtrates und des Hauptausschusses über die Erhöhung von Steuer/Gebühren und/oder die Kürzung von freiwilligen Leistungen ist es geboten, zunächst den Finanzbedarf zu ermitteln, den der Verwaltungshaushalt benötigt, um künftig zu Einen den Defizitbereich gesichert zu verlassen und zum Anderen darüber hinaus künftige Investitionen im Vermögenshaushalt zu finanzieren. Ohne Klarheit darüber, in welcher Dimension sich ein derartiger Bedarf bewegt, kann bei keiner der möglichen Kürzungen /Erhöhungen eingeschätzt werden, wie dringlich hier Handlungsbedarf ist.

Zu Sanierungsmaßnahmen im Straßenbau, die schon abrechnungsreif sind oder erst noch durchzuführen sind, gilt es zu klären, ob hierbei eine Kostenbeteiligung mittels eines Ausbaubeitrages, gleich in welcher Weise, erhoben wird.

Jedwede Entscheidung über Kürzungen/Erhöhungen ist schließlich einzubetten in ein Konzept, in dem die Auswirkungen von Kürzungen und/oder Erhöhungen zum Erreichen eines derartigen Zieles dargestellt werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass in Kürzungen/Erhöhungen alle Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit in gerechtem Maße einzubeziehen sind.

Namens der Fraktion der Bürgerliste Traunreut e.V. stelle ich für die Stadtratssitzung im März 2016 folgenden Antrag:

1)

Der 1. Bürgermeister der Stadt Traunreut wird bis zum 30.04.2016 um eine schriftliche Darstellung ersucht,

- welcher zusätzliche Finanzbedarf für den Verwaltungshaushalt ab den Jahren 2017 benötigt wird, damit es gesichert ausgeglichen ist und darüber hinaus Überschüsse erzielt zur Finanzierung von Investitionen im Vermögenshaushalt;
- mit welchem Sanierungskonzept mittels Einsparungen im Bereich der freiwilligen Leistungen einerseits und/oder Erhöhungen von Steuern und Gebühren andererseits er dies erreichen will;
- ob und gegebenenfalls in welcher Weise bei Straßensanierungen, die bereits abrechnungsreif oder erst noch durchzuführen sind, eine Kostenbeteiligung mittels eines Ausbaubeitrages erhoben wird. Gegebenenfalls möge mitgeteilt werden, welche Art der Beitragserhebung hier praktiziert werden soll.

2)

In der Maisitzung 2016 des Stadtrates entscheidet dieser über das vorgelegt Sanierungskonzept mittels Einzelbeschlüssen zu den im Sanierungskonzept unterbreiteten Vorschlägen. Vorsorglich erfolgt mit der Einladung zu dieser Satzung die Einladung zu einer sich hieran spätestens 2 Wochen später anschließenden Sondersitzung, um erforderlichenfalls die Diskussion und Abstimmung zu diesen Vorschlägen fortzuführen.

3)

Bis zur Vorstellung eines vorgenannten Konzepts und der Entscheidung des Stadtrates hierüber erfolgen keine Beschlussfassungen, die diesem Konzept und der Entscheidung hierüber vorgreifen.“

Anmerkungen der Stadtverwaltung:

1. Nachdem in der heutigen Sitzung bereits die Eckwerte zur Abrechnung für Haushaltjahr 2015 vorgestellt wurden, folgt im Stadtrat am 21.04.2016 die offizielle Bekanntgabe der Jahresrechnung 2015 der Stadt Traunreut. Die dann bekannten Fakten, die zum Teil erheblich von den dem Haushalt 2016 zugrunde gelegten Annahmen abweichen, sind Grundlage der weiteren Diskussion zur Haushaltssituation. Die Jahresrechnung wird u.a. detailliert zu erkennen geben, in welchen Bereichen bereits Kostenreduzierungen im Verwaltungshaushalt von der Verwaltung umgesetzt werden konnten.

Im Übrigen hat der Stadtrat bereits beschlossen, auf Grund eines Antrags der FW-Stadtratsfraktion bis zum Nachtragshaushalt 2016 mögliche weitere Sparvorschläge von Seiten der Verwaltung auszuarbeiten und dem Stadtrat (soweit notwendig) zur Entscheidung vorzulegen.

Dies ändert nichts an der sowieso notwendigen Anpassung verschiedener Entgelte und Gebühren, die, wenn überhaupt, nur in der relativ wahlkampffreien Zeit innerhalb einer Wahlperiode möglich ist. Wie im Rahmen der Haushaltsberatungen eigentlich über die Fraktionsgrenzen hinweg abgesprochen wurden bzw. werden alle Entgelt-/Gebührenfälle im laufenden Jahr dem Stadtrat zur Prüfung vorgelegt. Die Mehrzahl an Anpassungen hat der Stadtrat bzw. der zuständige Ausschuss bereits beschlossen; diese sind zum teil oder werden sukzessive umgesetzt. Dabei sind keine Erhöhungen beschlossen oder geplant, die eine außerordentliche und sozial untragbare Belastung einzelner Personen oder Gruppen darstellen. Die dabei erzielten Erträge haben keinen entscheidenden Einfluss auf das Ergebnis des Verwaltungshaushalts.

Entscheidend für die Höhe der Zuführung zum Vermögenshaushalt ist und bleibt auf der Einnahmenseite auch in Zukunft der Ertrag aus der Gewerbesteuer, der von der Stadtverwaltung gar nicht und vom Stadtrat nur durch die Veränderung des Hebesatzes beeinflusst werden kann. Die von der BL-Stadtratsfraktion beantragte Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes hat jedoch der Stadtrat bereits in der Sitzung am 18.01.2016 mit großer Mehrheit abgelehnt.

2. Zu der von der BL-Stadtratsfraktion angesprochenen beitragsrechtlichen Abrechnung von Straßenbaumaßnahmen ist folgendes festzustellen:

Für den Abrechnungsabschnitt des Traunrings West zwischen Kreisverkehr Süd und Eichendorffstraße wurden Vorausleistungen auf den Ausbaubeitrag erhoben. Nach der Beschlussfassung des Stadtrats vom 28.01.2016 verbleibt es mit Zustimmung des Innenministeriums beim Ausbaubeitrag für diesen Abschnitt. Die Erhebung des Erschließungsbeitrags, wie dies zwischenzeitlich das Verwaltungsgericht München durch Urteil verlangte, ist hier nun doch nicht erforderlich. Allerdings ist für diesen Abrechnungsabschnitt die Beitragsschuld für den Ausbaubeitrag in einer Zeit entstanden, zu der noch die Ausbaubeitragssatzung der Stadt Traunreut Gültigkeit hatte. Zur Vermeidung der Festsetzungsverjährung müssen bis zum Ende des Jahres 2016 die endgültigen Ausbaubeitragsbescheide für diesen Abrechnungsabschnitt ausgefertigt werden. Wegen der Erkrankung des bisher zuständigen Sachbearbeiters ist mit der Ausfertigung der Bescheide voraussichtlich erst in der zweiten Jahreshälfte 2016 zu rechnen.

Der Abrechnungsabschnitt Traunring West zwischen der Eichendorffstraße und der Munastraße hingegen, ist bereits endgültig abgerechnet (Erschließungs- und Ausbaubeitrag); Verwaltungsstreitverfahren sind hier nicht mehr anhängig.

Am Traunring Ost hat die Stadtverwaltung für den Abschnitt Tilsiter Weg bis zum Bahnübergang Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag in Höhe eines fiktiven Ausbaubeitrags erhoben. Hier liegen auch noch Widersprüche beim Landratsamt, die nun, nach der Klärung der offenen Rechtsfragen durch das Innenministerium, zur Entscheidung anstehen. Entsprechend der Beschlussfassung des Stadtrats vom 28.01.2016 ist auch hier kein Erschließungsbeitrag zu erheben. Die Beitragsfälligkeit nach dem Ausbaubeitragsrecht ist hingegen noch nicht entstanden. Bleibt es bei der Aufhebung der Ausbaubeitragssatzung entfällt also die Beitragspflicht für den Traunring Ost komplett; die hier bereits vereinnahmten Beträge könnten somit rückerstattet werden. Die voraussichtlichen beitragsfähigen Gesamtkosten beliefen sich nach den damaligen Kostenschätzungen auf 1.134.783,96 €. Berechnet wurden für den Traunring Ost 450.000,-- €, wovon ca. 129.000,-- € auf städtische oder Grundstücke des TuS Traunreut entfallen. Die Rückzahlung ist im Haushalt nicht eingeplant.

Nicht zuletzt um dieser von den Beitragspflichtigen am Traunring West sicher als Ungleichbehandlung empfundenen unterschiedlichen Handhabung für den Traunring West und Ost zu begegnen, hatte die Stadtverwaltung im Januar vorgeschlagen, im Zuge einer ab 01.04.2016 möglichen Einführung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen, die Angelegenheit zu bereinigen.

Nach Art. 5b Abs. 2 Satz 4 KAG (neu) können ab 01.04.2016 die vor Inkrafttreten einer Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge angefallenen beitragsfähigen Investitionen (hier: Traunring Ost), rückwirkend bei der Ermittlung des Beitragssatzes für den wiederkehrenden Beitrag verteilt auf einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren berücksichtigt werden. Die bereits bezahlten Vorausleistungsbeträge im Traunring Ost sind mit der Beitragsschuld (wiederkehrender Beitrag) zu verrechnen und überschüssige Beträge zurück zu erstatten.

Für den Traunring West besteht nach Art. 5b Abs. 5 KAG (neu) die Pflicht, durch eine Überleitungsregelung die betroffenen Grundstücke bei der Ermittlung eines wiederkehrenden Beitrags für einen Zeitraum von maximal 20 Jahren nicht zu berücksichtigen damit diese nicht doppelt belastet werden. Die Verschonung der ansonsten Beitragspflichtigen führt zu einer Mehrbelastung der übrigen Beitragspflichtigen. Das Beitragsaufkommen der Stadt bleibt gleich.

Es ist aber (so das Fazit der Beratungen im Hauptausschuss und im Stadtrat im Januar 2016) zunächst das Ergebnis des Verwaltungsstreitverfahrens Stadt Traunreut ./ Freistaat Bayern (Landratsamt Traunstein) wegen der rechtsaufsichtlichen Beanstandung des Beschlusses über die Aufhebung der Ausbaubeitragssatzung abzuwarten. Zudem ist vom Innenministerium gemeinsam mit dem Bayerischen Gemeindetag und dem Bayerischen Städtetag noch für das 1. Halbjahr 2016 eine Informationsveranstaltung zur KAG-Änderung sowie die Herausgabe eines Satzungsmusters und von Vollzugshinweisen geplant. Diese Informationen sind notwendig um den Stadtrat adäquat beraten zu können.

Außerdem ist für folgende technisch abgeschlossene Maßnahmen das Ausbaubeitragsrecht anzuwenden:

- Sankt-Georgs-Platz (Straßenbeleuchtung):
- Stichstraßen am Traunring West.

Bei der Straßenbeleuchtung für den Sankt-Georgs-Platz ist die Beitragsschuld während der Geltungsdauer der Ausbaubeitragssatzung bereits entstanden. Die Abrechnung ist noch für 2016 geplant. Der Abschluss des Ausbaus der Stichstraßen des Traunrings West fällt ebenso in den Zeitraum der gültigen Ausbaubeitragssatzung (mit Ausnahme des Rübzahlwegs – Beitragspflicht noch nicht entstanden). Hier steht die Erstellung der Bescheide ebenfalls noch an.

Laut dem Finanzplan zum Haushalt 2016 ist der Ausbau der Adalbert-Stifter-Straße sowie der Fridtjof-Nansen-Straße geplant. Hier geht die Stadtverwaltung davon aus, dass, bei analoger Anwendung der Vorgaben des Innenministeriums im Falle des Traunrings, für diese kommenden Straßenbaumaßnahmen keine Erschließungsbeiträge zu erheben sind, jedoch bei Bestehen einer entsprechenden Satzung ein einmaliger Ausbaubeitrag verlangt werden könnte bzw. die Kosten in die Kalkulation für einen wiederkehrenden Ausbaubeitrag einfließen würden.

Außerdem bisher nicht im Haushalt veranschlagt ist die erstmalige Herstellung der Hochreiter Straße und des Wiesenwegs in Weisbrunn. Hier laufen die Planungsvorbereitungen. Die Anhörung der Anwohner ist abgeschlossen. Über das Ergebnis wird dem Stadtrat voraussichtlich im April 2016 berichtet. Der Stadtrat entscheidet dann über das weitere Vorgehen. Beide Straßen fallen unter das Erschließungsbeitragsrecht. Hier gibt die neue Rechtslage die Möglichkeit, in diesen „Alterschließungsfällen“ (25 Jahre nach Beginn der technischen Herstellung) durch eine entsprechende Satzungsänderung auf ein Drittel der anfallenden Kosten zu verzichten. Die gleiche Fallgestaltung trifft auf den Klosterweg in

Hörpolding zu, wobei hier noch keine Planungsvorbereitungen laufen. Außerdem betroffen von dieser neuen Regelung sind in der Kernstadt die Porsche-/Kolpingstraße und die Martin-Niemöller-Straße sowie in Oderberg die Stichstraße Oderberger Straße. Der Stadtrat wird, im Vorgriff auf die Umsetzung der weiteren ab 01.04.2016 in Kraft tretenden Änderungen des Kommunalabgabengesetzes, zu dieser Änderung des Erschließungsbeitragsrecht im April 2016 gesondert unter Darstellung der absehbaren finanziellen Auswirkungen umfassend informiert.

3. Inwieweit nach den Erklärungen der Stadtverwaltung noch eine Beschlussfassung über die Anträge der BL-Stadtratsfraktion als erforderlich angesehen wird bleibt zu klären.

Mit Telefax vom 10.03.2016 hat Herr Stadtrat Josef Winkler den Antrag der BL-Stadtratsfraktion wie folgt ergänzt:

„Zum Antrag der BL-Fraktion vom 18.02.2016 für die Stadtratssitzung im März 2016 bitte ich namens der BL-Fraktion darum, dass zu diesem Tagesordnungspunkt eine schriftliche Aufstellung zu jeder der seit Oktober 2015 vom Hauptausschuss oder Stadtrat beschlossenen Erhöhung von Steuern, Gebühren und Abgaben vorgelegt wird. In ihr soll bei jeder dieser Erhöhungen die bisherige jährliche Einnahme sowie die durch die Erhöhung voraussichtlich eintretende Mehreinnahme dargestellt werden.“

Auf Antrag von Herrn Stadtrat Josef Winkler wird die Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt in der Aprilsitzung behandelt.

STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Klaus Ritter
Erster Bürgermeister



Schriftführer

Bernhard Ruf
stellv. Geschäftsleiter

V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 1 (Seite 189)

Diese Anlage wird dem Original-Protokoll beigefügt und im Internet eingestellt.

V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 10 (Seite 204)

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut

(Musikschulgebührensatzung)

Vom

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Traunreut folgende Satzung:

§ 1

Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule der Stadt Traunreut (Musikschulgebührensatzung) vom 24.07.1997, veröffentlicht im Amtsblatt („Traunreuter Anzeiger“) vom 25.07.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.04.2015, veröffentlicht im Amtsblatt („Traunreuter Anzeiger“) vom 25./26.04.2015, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Es werden für ein Schuljahr folgende Unterrichtsgebühren je Teilnehmer erhoben:

a) musikalische Früherziehung:	Euro	377,--
b) musikalische Grundausbildung:	Euro	453,--
c) Vokal- oder Instrumentalunterricht - Einzelunterricht -		
- 30 Minuten:	Euro	1.510,--
- 45 Minuten:	Euro	2.264,--
- 30 Minuten (10 Unterrichtsstunden):	Euro	387,--
- 45 Minuten (10 Unterrichtsstunden):	Euro	581,--

d) Vokal- oder Instrumentalunterricht - Kombination Einzel-/ Gruppenunterricht -		
bei 2 Gruppenmitgliedern - 60 Minuten (Kombiunterricht):	Euro	1.510,--
e) Vokal- oder Instrumentalunterricht - Gruppenunterricht -		
bei 2 Gruppenmitgliedern - 45 Minuten:	Euro	1.132,--
bei 2 Gruppenmitgliedern - 30 Minuten:	Euro	755,--
bei 3 Gruppenmitgliedern - 45 Minuten:	Euro	755,--
bei 4 Gruppenmitgliedern - 45 Minuten:	Euro	566,--
f) Kammermusik / Hausmusik	Euro	566,--
g) Orchester / Spielkreis	Euro	226,-- "

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„ Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Unterrichts. Sie wird in Raten erhoben, deren Anzahl, Höhe und Fälligkeit durch Bescheid festgesetzt werden. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Traunreut eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Traunreut, den

STADT TRAUNREUT

Klaus Ritter
Erster Bürgermeister



V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 11 (Seite 207)

Satzung

zur Änderung der Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Traunreut

(Kindertageseinrichtungs-Satzung)

Vom XX. März 2016

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Traunreut folgende Satzung:

§ 1

Änderungen

Die Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Traunreut (Kindertageseinrichtungs-Satzung) vom 22.01.2010, veröffentlicht im Amtsblatt („Traunreuter Anzeiger“) vom 28.01.2010, geändert durch Satzung vom 04.03.2013, veröffentlicht im Amtsblatt („Traunreuter Anzeiger“) vom 06.03.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „St. Georg“ und „St. Georgen“ jeweils ersetzt durch den Ortsnamen „Sankt Georgen“.
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte "in die kindliche Gemeinschaft" ersetzt durch die Worte „im kindlichen Umfeld“.

2. In § 3 Absatz 2 wird das Wort „ergibt“ ersetzt durch das Wort „ergeben“.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In **Absatz 2 Satz 1** wird das Wort „März“ ersetzt durch das Wort „Februar“.

b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Sind nicht genügend Plätze verfügbar, gilt folgende Prioritätenliste:

1. Kinder, die von einer städtischen Kindertagesstätte in eine andere städtische Kindertagesstätte wechseln, soweit die bisherige Anmeldung mindestens für ein ganzes Jahr besteht;
2. Kinder, deren Schwester oder Bruder bereits in einer städtischen Kindertagesstätte ist;
3. Kinder, die mit Ihren Personensorgeberechtigte/r/n zum Anmeldezeitpunkt gemäß Absatz 2 Satz 1 mindestens 1 Jahr in Traunreut mit alleinigem Wohnsitz oder mit Hauptwohnsitz gemeldet sind;
4. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
5. 5-jährige Kinder;
6. 4-jährige Kinder;
7. 3-jährige Kinder;
8. Kinder, die während des ersten Halbjahres des Besuches das dritte Lebensjahr vollenden, soweit sie die Voraussetzungen zum Besuch des Kindergartens erfüllen;
9. Kinder, die nicht unter die Ziffern 1 bis 8 einzuordnen sind.“

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Im Einzelfall bleibt trotz der Erfüllung der Voraussetzungen nach der Prioritätenliste (Absatz 3) die Ablehnung des Besuchs eines Kindes vorbehalten, insbesondere für den Fall, dass dieses oder ein anderes Kind des/r gleichen Personensorgeberechtigte/n bereits einmal aus einer städtischen Kindertagesstätte oder einer Kindertagesstätte eines anderen Trägers in Traunreut vom Besuch gemäß § 6 ausgeschlossen werden musste.“

4. **In § 5 wird in der Überschrift und in den Sätzen 1 und 2 des Absatzes 2 jeweils das Wort „Besuchszeiten“ ersetzt durch das Wort „Buchungszeiten“.**
5. **In § 9 Absatz 4 Satz 4 wird nach dem Wort „Kindertageseinrichtung“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.**

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Traunreut, den XX.03.2016

STADT TRAUNREUT

Klaus Ritter
Erster Bürgermeister



V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 12 (Seite 209)

